Die Senatorin für Kinder und Bildung

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt:
Ihre Schulaufsicht

E-Mail:
schulecovid19@bildung.bremen.de

An die Schulen
der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich:
Ersatzschulen im Lande Bremen

Bremen, 21.10.2020

Corona-Verordnung: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung
Prozessbeschreibung – weitere Hinweise

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schulleiter*innen,

am 12.10.2020 und am 13.10.2020 wurde die „Corona-Verordnung“ ergänzt und verändert: In einem ersten Schritt wurden angesichts der steigenden Infektionszahlen notwendige Verfügungen für alle Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen beschlossen, wie z. B. die Beschränkung der Anzahl von Teilnehmenden an Veranstaltungen, der Öffnungszeiten von gastronomischen Betrieben und des Verkaufs/der Abgabe von alkoholischen Getränken.

In einem zweiten Schritt wurden die Schulen in den Blick genommen. Wir hatten Sie darüber mit der entsprechenden Senatsvorlage informiert. Mit diesem Schreiben wollen wir präzisieren. Die gesamte neue Verordnung wird in der kommenden Woche unter „amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und auch wieder auf der SKB-Homepage zu finden sein.

Unter anderem wurde der für Schulen relevante § 17 um einen Absatz 5 ergänzt (Anlage 1; hier wird zur besseren Orientierung der gesamte Paragraph zitiert, Absatz 5 ist fett hervorgehoben).

§ 17

Schulen und weitere Bildungseinrichtungen nach dem Bremischen Schulgesetz

(1) Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind für den Unterrichtsbetrieb und im Rahmen von Ganztagsangeboten für den Betreuungsbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze geöffnet. Angebote Dritter in Schulen sind unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen gestattet. Das Aufsuchen außerschulischer Lernorte ist gestattet, sofern die in Absatz 2 genannten Bedingungen auch in Bezug auf andere Einrichtungen eingehalten werden.

(2) Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept nach § 7 Absatz 1 vorzulegen; § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist bezogen auf Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe anzuwenden,

dass an Stelle der Einhaltung der Abstandsregeln die Einhaltung des Kohortenprinzips nach Absatz 3 Satz 1 zu gewährleisten ist. Im Konzept ist zudem festzulegen, wie Besucherströme räumlich oder zeitlich entflochten werden können. Das Konzept kann für bestimmte Fachräume wie Labore oder Werkstätten spezielle Reinigungen vorsehen. Die Einhaltung der festgelegten Schutz- und Hygieneregeln, insbesondere des Belüftungskonzepts, ist zu gewährleisten.

(2a) In den Gebäuden allgemein- und berufsbildender Schulen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 Pflicht. Hiervon ausgenommene Gebäudeteile sind

1. Mensen und ähnliche, für Mahlzeiten vorgesehene Bereiche,
2. Klassen und Fachräume.

Von der Pflicht befreit sind

1. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen,
2. Beschäftigte innerhalb ihrer eigenen Büro- und Arbeitsräume.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 kann für einzelne Fachräume im Konzept nach Absatz 2 eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben werden, sofern keine anderen Schutzmaßnahmen wie geeignete Schutzscheiben oder Trennvorrichtungen ausreichen. § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Der Präsenzunterricht und im Rahmen von Ganztagsangeboten auch die Betreuung findet grundsätzlich in festen Bezugsgruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben (Kohortenprinzip). Die Kohorten sind so klein wie möglich zu halten. Der zeitliche Umfang des Präsenzunterrichts kann im Vergleich zur Regelbeschulung eingeschränkt werden, soweit dies zur Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzeptes nach Absatz 2 und mit Blick auf die zur Verfügung stehenden personellen und räumlichen Ressourcen erforderlich ist. In diesen Fällen ist nach Möglichkeit eine Betreuung im Härtefall bis einschließlich des 6. Jahrgangs abzusichern. Darüber hinaus sind weitere Betreuungs- und Unterstützungsangebote in Schule möglich.

(4) Näheres, insbesondere zum Kohortenprinzip nach Absatz 3, regelt die Senatorin für Kinder und Bildung.

(5) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen außerhalb von Schulen zurückführen, soll für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Schuldezernent bestimmen, dass im jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 für Klassen der Sekundarstufe II (Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien, Berufsschulen, Werkschulen) und für Erwachsenenschulen abweichend von Absatz 2a Satz 2 und 4 festgelegt werden soll, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 auch

1. in Klassen und Fachräumen besteht und

2. **in Mensen und ähnlichen, für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen gilt, wobei die Pflicht entfällt, sobald die für den Konsum von Speisen oder Getränken vorgesehenen Plätzen eingenommen wurden.**

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nummer 2 soll auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gelten, soweit diese regelmäßig die genannten Bereiche gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II nutzen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll aufgehoben werden, wenn der Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.

Da die unter Absatz 5 geschilderten Bedingungen derzeit gegeben sind, ordne ich hiermit an, dass in den Schutz- und Hygienekonzepten der weiterführenden Schulen und der Erwachsenenschule die oben beschriebene Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis auf Weiteres festgelegt wird.

Mit der Änderung der Corona-Verordnung wurden außerdem folgende Maßnahmen beschlossen:

a) Die Kohorten werden in der Sekundarstufe I auf maximal 60 Schülerinnen und Schüler begrenzt. Für die Gymnasiale Oberstufe gilt die maximale Schüleranzahl von 60 für Kohorten aufgrund des Kurssystems nicht. Es sollen dennoch „Real-Kohorten“ gebildet werden.

b) Die Angebote von externen Dritten im Rahmen von freiwilligen Wahlangeboten an Schulen werden ausgesetzt.

c) Ausflüge zu außerschulischen Lernorten oder andere Ausfahrten sind untersagt.

d) Klassenfahrten mit Übernachtung sind untersagt.

e) Die Umkleidekabinen der Sporthallen sind gesperrt.

f) Sportunterricht kann stattfinden, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden kann.

g) Singen und Bläserensembles sind untersagt.

h) Alle 20 Minuten ist für mindestens 5 Minuten zu lüften.

i) Nach spätestens 45 Minuten ist den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, auf dem Schulhof (draußen) die Maske abzusetzen und durchzuatmen.

j) Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und der berufsbildenden Schulen auf ausnahmslos alle Räume ausgeweitet.

Zu diesen Beschlüssen erhalten Sie in den kommenden Tagen ergänzende Hinweise.

Verfahrensbeschreibung (Anlage 2 und 3)

Als Anlage übersende ich Ihnen die aktualisierte Fassung der Verfahrensbeschreibung bei Corona-(Verdachts-)Fällen. Wichtig ist mit Blick auf die Sekundarstufe II, dass für den Fall der Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 und der Anordnung des Tragens von Mund-Nasen-Bedeckungen für alle Anwesenden im Klassenraum und bei Einhaltung der Lüftungsregeln ein Mindestabstand von 1,5 m von der Lehrkraft zu den Schüler*innen eingehalten werden muss. Dies hat zur Folge, dass im Falle einer Infektion einer Schülerin/eines Schülers die Realkohorte der Schüler*innen vom Gesundheitsamt als Kontaktpersonen der Kategorie 1 eingeordnet werden, die Lehrkraft als Kontaktperson der Kategorie 2 eingeordnet werden kann.

Um eine schnellstmögliche Erfassung und Benennung möglicher Kontaktpersonen in einem Infektionsfall für das Gesundheitsamt gewährleisten zu können, ***ist die Anwesenheit der Schüler*innen tagesaktuell zu erfassen und für die Schulleitung zugänglich zu machen***. Anderenfalls wird nicht nur wertvolle Zeit verschenkt, sondern ggf. auch Schüler*innen in Quarantäne geschickt, die nicht in Quarantäne gehören. Dies bedeutet jedoch einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte.

Formular zur Genehmigung einer Ausnahme nach § 19 b Absatz 2 der Corona-Verordnung (Anlage 4)

Die 14-tägige Quarantäne für Lehrkräfte kann gemäß § 19b Abs. 2 CoronaVO zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auf Antrag der Schulaufsicht beim zuständigen Gesundheitsamt gelockert werden für:

- **den Weg zum Dienst/zur Schule (ausschließlich und direkt),**
- **die Arbeit/das Unterrichten an der Schule.**

Die Schulaufsicht stellt einen Härtefallantrag bei Gesundheitsamt Bremen. Voraussetzung dafür sind:

- **Vorliegen eines negativen Testergebnisses frühestens vom 5. Tag ,**
- **Symptomfreiheit,**
- **Bei Verlassen der häuslichen Quarantäne wird durchgängig eine FFP2-Maske getragen,**
- **Begründete Notwendigkeit des Dienstvollzugs in Präsenz.**

Ein solcher Ausnahmeantrag kann daher nur im Ausnahmefall gestellt werden. Über das Vorliegen einer solchen „begründeten Notwendigkeit“ entscheidet daher die Schulaufsicht im Einvernehmen mit der Behördenleitung. Im Anhang finden Sie ein Muster, dass Sie im Bedarfsfall bitte ausgefüllt Ihrer Schulaufsicht schicken.

Mitteilung der Schule an die Eltern beim Auftreten eines Corona-Falls (Anlage 5)

Das anliegende Muster dient zur Information der Eltern, bevor das Gesundheitsamt den Kontakt aufnimmt.

Für Rückfragen steht Ihnen selbstverständlich wie immer die Schulaufsicht zur Verfügung.

Alle Unterlagen finden Sie ab sofort auch im „itslearning“-Kurs „Informationen der SKB zu Corona“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Ursula Held
Leiterin der Abteilung
Schulische Bildung, Aus- und Weiterbildung

Anlagen:

1) Zweite Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
2) Hinweise zum Verfahren bei Corona-(Verdachts-)Fällen
3) Verfahrensbeschreibung bei Corona-(Verdachts-)Fällen
4) Formular zur Genehmigung einer Ausnahme nach § 19 b Absatz 2 der Corona-Verordnung
5) Mitteilung der Schule an die Eltern beim Auftreten eines Corona-Falls

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 13. Oktober 2020	Nr. 112

Zweite Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 13. Oktober 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Achtzehnte Coronaverordnung vom 6. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1086), die durch Verordnung vom 12. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts eine Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) überschritten und lässt sich dies nicht auf ein oder mehrere konkrete Ausbruchsgeschehen außerhalb von Schulen zurückführen, soll für die Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung oder für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Schuldezernent bestimmen, dass im jeweiligen Schutz- und Hygienekonzept nach Absatz 2 für Klassen der Sekundarstufe II (Oberstufe von Oberschulen und Gymnasien, Berufsschulen, Werkschulen) und für Erwachsenenschulen abweichend von Absatz 2a Satz 2 und 4 festgelegt werden soll, dass eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Absatz 2 auch

   1. in Klassen und Fachräumen besteht und

   2. in Mensen und ähnlichen, für Mahlzeiten vorgesehenen Bereichen gilt, wobei die Pflicht entfällt, sobald die für den Konsum von Speisen oder Getränken vorgesehenen Plätzen eingenommen wurden.

   Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1 Nummer 2 soll auch für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I gelten, soweit diese regelmäßig die genannten Bereiche gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern

der Sekundarstufe II nutzen. Die Entscheidung nach Satz 1 soll aufgehoben werden, wenn der Inzidenzwert an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde.“

2. In § 22a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „in öffentlichen oder angemieteten Räumen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 13. Oktober 2020

Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz

Hinweis an alle Schulen der Stadt Bremen

bei einem Positivfall nach COVID 19

<u>Folgendes Vorgehen im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt ist erforderlich:</u>

1. Sie senden eine Excel Liste der betroffenen Realkohorte an das Gesundheitsamt (GA) Bremen.

   (Hinweis: E-Mail- Postfach für Schulleitungen wird durch das GA bekannt gegeben)

   Schreiben Sie bitte Schulnamen, Klassenstufe/ Klasse und Indexfall auf die Liste. Für alle Schüler*innen der Realkohorte und die entsprechenden Lehrkräfte/pädagogisches Personal (Ausnahme s.u.) wird vermutlich durch das Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet.

2. Die Liste der individuellen "Realkohorte" der Schüler*in enthält:

   - Alle Namen der Schüler*innen und Lehrkräften/des pädagogischen Personals, welches an den relevanten Tagen tatsächlich anwesend waren.
   - Bitte notieren Sie zu allen Personen das letzte Kontaktdatum mit dem Positivfall sofern Sie dafür bereits eine Nachricht vom Gesundheitsamt bekommen haben. Kontaktpersonen der Kategorie 1 erhalten später vom Gesundheitsamt ein personalisiertes Anschreiben, aus dem das Quarantänedatum hervorgeht.
   - Lehrkräfte und andere Personen, die im Kontakt mit dem Positivfall eine FFP2-Maske getragen haben (konsequent getragen, dicht schließend) sind auf der Liste deutlich zu vermerken.
   - War eine Lehrkraft in der Sek. 2 eingesetzt und haben alle Personen eine MNS getragen, und hat die Lehrkraft den vorgeschriebenen Mindestabstand zu den Schüler*innen eingehalten, so ist auch diese Lehrkraft deutlich zu kennzeichnen. (hier gilt in der Regel Zuordnung zu Kategorie 2)

3. Senden Sie erst nach Abschluss Ihrer Prüfung die abschließende Liste der tatsächlich anwesenden und damit betroffenen Personen zu. Danach sind keine Änderungen mehr möglich, ohne dass unnötiger weiterer Schriftverkehr und ggf. Rücknahme einer Quarantäneanordnung ausgelöst wird.

   Alle Personen der Kohorte, die nicht zu den Kontaktpersonen der Kategorie 1 gehören, erhalten nach Abschluss der Ermittlungen eine Information für Kontaktpersonen Kategorie 2.

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Schulen

20.10.2020

Die Schule informiert das Gesundheitsamt, wenn

ein*e Schüler*in oder **ein*e Mitarbeiter*in positiv auf COVID 19 getestet wurde** und die **Schule** davon **Kenntnis erhält**:

Zuständigkeit Schule:

Klärungsphase

- **Die Schulleitung informiert das Gesundheitsamt** (GA)*,
- **die Schulaufsicht** und
- **schulecovid19@bildung.bremen.de**

über die **betroffene reale Kohorte****.

- **Die Schule erstellt reale Kontaktlisten** (gemeinsame Kurse, AGs, Betreuungszeiten= reale Kohorte)
- **Vor** einer Entscheidung durch das GA kann die **Schulleitung** (längstens für 24 h) **Distanzunterricht für die reale Kohorte. anordnen. (als schulrechtliche Maßnahme).**

Die Schulleitung **übermittelt die Informationen unverzüglich an das Gesundheitsamt.**

Zuständigkeit Gesundheitsamt:***

Handlungsphase GA Bremen

- **Das Gesundheitsamt kommuniziert** in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Schule.
- Das **Gesundheitsamt entscheidet**, welche Schüler*innen (in der Regel die Realkohorte) Lehrkräfte/ Beschäftigte an Schule als Kontaktperson Kat. 1 unter Quarantäne gestellt werden.
- In den Personenkreis der Kategorie 2 können Personen aus der Realkohorte fallen, wenn der Mindestabstand zu allen anderen eingehalten, eine MNB getragen wurde und die Lüftungsempfehlungen umgesetzt wurden.
- Das Gesundheitsamt **informiert die Schulleitung** über den Personenkreis **Kat. 1 und Quarantänemaßnahmen**.

GA und Schulleitung in der

Quarantänephase:

- Die Schule informiert die Schuleaufsicht und schulecovid19@bildung.bremen.de über die Anordnungen des GA Bremen
- **Personen der Kat 2 sind in Präsenz an der Schule**
- Die vom **GA** angeordnete Quaräntäne für Betroffene der Kat 1 oder für Infizierte) endet **in der Regel nach 14 Tagen nach dem letzten Kontakt mit der infizierten Person.**
- **ein negatives Testergebnis** kann die **angeordente Quaratäne nicht** beenden.

Ausnahmen:

Für Beschäftigte an Schulen kann das Gesundheitsamt auf Antrag der Lockerungen der Quarantäne-maßnahmen gem. § 19b Abs. 2 CoronaVO aussprechen.

(Zum Verfahren s. Seite 3)

*https://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen125.c.14759.de

** Realkohorte: Gilt für Schüler*innen und Lehrkräfte, die sich für 45 min in einem Raum aufgehalten haben.

Die Schule prüft daher, welche der Schüler*innen/Lehrkräfte tatsächlich Kontakt für 45 min in gemeinsamen Raum zu der infizierten Person hatte. Diese Personen zählen zur realen Kohorte und sind Kontaktpersonen der Kategorie I mit höherem Infektionsrisiko.

Dies kann ausgesetzt werden, wenn bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 das Maskentragen in der Sekundarstufe II angeordnet wurde, entsprechend von allen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, zusätzlich der Mindestabstand eingehalten wurde und das Lüftungskonzept strikt eingehalten wurde.

*** Nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Lüftung:

20-5-20: Gelüftet werden sollte alle 20 Minuten für 5 Minuten bei weit geöffnetem Fenster. So soll der Anteil an möglichen virushaltigen Aerosolen im Raum verringert werden.

Zusatzinformation:

Wenn ein*e **Schüler*in oder ein*e Mitarbeiter*in** einer Schule mitteilt, dass er/sie **nicht selbst positiv getestet wurde, aber vom Gesundheitsamt als Kontaktperson Kategorie 1** zu einem positiven Fall im direkten häuslichen bzw. außerschulischen Umfeld eingestuft wurde und deshalb 14 Tage in häuslicher Quarantäne bleiben muss, **muss die Schule das Gesundheitsamt nicht informieren. Sie muss auch keine anderen Maßnahmen ergreifen.**

Das heißt: Für Angehörige oder Freund*in von Schüler*innen aus der realen Kohorte, die als Kontaktperson Kat 1 eingestuft sind, gilt: KEINE Quarantäne, KEINE Einschränkung der beruflichen oder privaten Aktivitäten, Die Notwendigkeit einer Testung bestimmt das Gesundheitsamt.

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Schulen

20.10.2020

In Bezug auf § 19b Abs. 2 Corona-SchutzVO

Die angeordnete 14 tägige Quarantäne für Lehrkräfte kann gem. § 19b Abs. 2 CoronaVO zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs auf Antrag der Schulaufsicht beim zuständigen Gesundheitsamt gelockert werden für

- für den Weg zum Dienst/zur Schule (ausschließlich und direkt)

Die Arbeit/das Unterrichten an der Schule/ Die Schulaufsicht stellt einen Härtefallantrag beim Gesundheitsamt Bremen.

Voraussetzungen

- Vorliegen eines neg. Testergebnisses frühestens vom 5. Tag
- Symptomfreiheit
- Bei Verlassen der häuslichen Quarantäne wird durchgängig eine FFP2-Maske getragen.
- Begründete Notwendigkeit des Dienstvollzugs in Präsenz

***Verfahrensablauf zur Antragstellung**

Die Schulleitung wendet sich an die zuständige Schulaufsicht und an schulecovid19@bildung.bremen.de.

Geprüft wird, ob die Funktion des Dienstbetriebes der Schule gefährdet ist.

- Ist dies nicht der Fall, werden Alternativen geklärt und der Antrag nicht weiterverfolgt.
- Wird das Funktionieren des Dienstbetriebes der Schule als gefährdet eingeschätzt, so kann der Antrag beim zuständigen GA gestellt werden.

COVID-19 – Prozessbeschreibung zum Vorgehen in Schulen

20.10.2020

Was gilt, wenn ein*e Schüler*in mit Covid 19 sich meldet/gemeldet wird?

Die Schule prüft, **welche Personen der realen Kohorte** (individuelle Bezugsgruppe: gemeinsame Kurse, AGs, Betreuungszeiten, …) **der betroffenen Person angehören oder keinen oder weniger engen Kontakt hatten.**

GA entscheidet über:

Kategorie 1 bzw. Kategorie 2

Kategorie 1
Testempfehlung
Nach Mitteilung durch das Gesundheitsamt:
14 tägige Quarantäne
Ggf. wird am 5.-7. und 14. Tag nach dem letzten Kontakt ein Test empfohlen. **Auch bei negativen Testergebnissen endet die Quarantäne erst nach 14 Tagen**

Kat.2

Es gilt **keine Quarantäne**. Kontaktreduzierung zu Dritten soweit wie möglich

Was gilt für das Lehr- und Betreuungspersonal der Kohorte?

Einhaltung der Abstandsregeln mit insgesamt weniger als 15 Minuten face to face und **gemeinsamen Aufenthalt** in einem Raum **unter 30 min und bei Einhaltung der Lüftungsvorgaben (20-5-20) bzw. durchgängiges korrektes Tragen einer FFP2-Maske**

Das Gesundheitsamt kann eine Einordnung in Kontaktperson der Kat. II vornehmen

Kat.2:

Es gilt **keine Quarantäne**. Kontaktreduzierung zu Dritten soweit wie möglich

Insgesamt mindestens **15 Minuten direkter face to face-Kontakt** zu **einem Positivfall** oder gemeinsamer Aufenthalt in einem Raum für 45 min

Einstufung als **Kontaktperson Kategorie 1**

Testempfehlung

14 tägige Quarantäne
Ggf. wird am 5.-7. und 14. Tag nach dem letzten Kontakt ein Test empfohlen. Auch bei negativen Testergebnissen **endet die Quarantäne erst nach 14 Tagen**

DATUM

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der aktuellen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2der Freien Hansestadt Bremen § 19b Abs. 2 und Anlage

An das Gesundheitsamt Bremen, mit der Bitte um antragsgemäße Entscheidung.

Betroffene Schule: **xxxx**

Folgende Lehrkräfte sind als Kontaktperson Kategorie 1 eingeordnet, zur Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts aber notwendig. Wenn sie symptomfrei und negativ getestet sind, dürfen sie ihre Quarantäne ausschließlich für den systemrelevanten und mit FFP-2-Maske versehenen Dienst in der Schule unterbrechen. **Die Quarantänezeit wird ab letztem relevanten Kontakt mit der positiv getesteten Person gerechnet.** Nach der Quarantäne ist ein normaler Präsenzunterricht wieder möglich.

Letzter Kontakt zur betroffenen positiv getesteten Person (gilt hier für alle aufgeführten Lehrkräfte): **Datum**

- Name, Vorname,
  Geburtsdatum, Straße, PLZ/ Ort, private Mobilnummer, private Telefonnummer

gez. Vorname, Name Schulleitung, Schule

Briefkopf
der Schule

_____.20___

Zur Kenntnisnahme an die Eltern und Schüler*innen der betroffenen Kohorte

Dies ist eine **erste Information** für Sie zu diesem Sachverhalt.
Die weiteren Informationen erhalten Sie vom Gesundheitsamt Bremen.

In der Klassenstufe Ihres Kindes (Ihrer) Klassenstufe gibt es einen COVID-19-Fall.

- Schnellstmöglich wird geklärt, wie sich die individuelle Realkohorte zusammensetzt, d.h. in welchen Kursen, AGs,… es einen längeren Aufenthalt in einem Raum mit der erkrankten Person gab bzw. einen engen Kontakte mit ihr gegeben hat.

- Sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind, werden Sie als Eltern (als Schüler*in) **vom Gesundheitsamt informiert**, ob eine Zugehörigkeit zur Kontaktgruppe der Kategorie 1 oder 2 besteht.

- Für Kontaktpersonen der Kategorie 1 gilt eine 14-tägige Quarantänepflicht.
  Für die Betroffen wird eine Testung empfohlen. Hierüber werden Sie entsprechend vom Gesundheitsamt informiert. Notwendige Quarantänemaßnahmen werden durch das Gesundheitsamt mündlich und schriftlich ausgesprochen und durch das Ordnungsamt überprüft.

- Für die Kategorie 2 besteht keine Quarantänepflicht.

- Für Angehörige der Schüler/innen der Kontaktgruppen 1 und 2 gilt:
  - KEINE Quarantäne,
  - KEINE Einschränkung der beruflichen oder privaten Aktivitäten,
  - KEINE Notwendigkeit einer Testung.

Am _____ findet der Unterricht wie folgt statt:

…….

Schulleitung